

EINLADUNG ZUR GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

betreffend die

USD 10.000.000,00 Inhaberschuldverschreibung

WKN A3L18X – ISIN DE000A3L18X5

gemäß § 9 Schuldverschreibungsgesetz (SchVG)

TVP Solar SA (der „**Emittent**“) mit Sitz in Place du Bourg-de-Four 36, 1204 Genf, Schweiz, lädt hiermit die Inhaber ihrer auf USD lautenden Inhaberschuldverschreibungen ISIN DE000A3L18X5, aufgeteilt in **100 Inhaberschuldverschreibungen** mit einem Nennwert von jeweils **USD 100.000,00** (jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“), (die „**Schuldverschreibungsinhaber**“) zu einer **Gläubigerversammlung** ein.

1. Datum, Uhrzeit und Ort

Datum: 8. Januar 2026

Uhrzeit: 14:30 Uhr MEZ

Notar: Stefan Aldag

Ort: GSK Stockmann, Anton-Wilhelm-Amo-Straße 42, 10117 Berlin

2. Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 1 – Beschlussfassung über die Änderung von § 3.1 (Endfälligkeit) der Anleihebedingungen der Unternehmensanleihe (ISIN: DE000A3L18X5) der TVP Solar SA („Anleihebedingungen“)

Der Emittent schlägt vor, die Fälligkeit der Anleihen vom 30. Dezember 2025 auf den **30. Juni 2027** zu verlängern.

Der vollständige Wortlaut des vorgeschlagenen Beschlusses ist in Abschnitt 3 unten aufgeführt.

3. Vorgeschlagener Beschluss

(Beschluss gemäß § 13 Abs. 1 des Schuldverschreibungsgesetzes – SchVG)

Die Inhaber der USD-Inhaberschuldverschreibungen der TVP Solar SA ISIN DE000A3L18X5 beschließen wie folgt:

1. Änderung von § 3.1 (Endfälligkeit) der Anleihebedingungen

§ 3.1 („Endfälligkeit“) wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„*Endfälligkeit. Endfälligkeitstag ist der 30.06.2027 ("Endfälligkeitstag"). Die Schuldverschreibungen werden am Endfälligkeitstag zu 100 % ihres Nennbetrags zuzüglich auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) ausstehender aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind.*“

2. Fortbestand aller anderen Bestimmungen

Alle anderen Bestimmungen der Bedingungen bleiben unverändert und in vollem Umfang in Kraft.

3. Wirksamkeit

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 30. Dezember 2025 in Kraft, nach:

- (a) Annahme durch die Schuldverschreibungsinhaber mit der gemäß § 5 Abs. 3 SchVG erforderlichen qualifizierten Mehrheit und
- (b) technischer Umsetzung durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt.

4. Rechtsgrundlage, Beschlussfähigkeit und Mehrheiten (SchVG)

Diese Gläubigerversammlung wird gemäß § 9 SchVG und § 11.2 der Anleihebedingungen einberufen, die Gläubigerversammlungen in Einzelfällen nach Entscheidung des Emittenten zulassen.

Gemäß § 5 Abs. 3 SchVG können die Schuldverschreibungsinhaber mit Zustimmung des Emittenten eine Änderung der Anleihebedingungen, einschließlich einer Änderung des Fälligkeitstermins, beschließen.

Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der ausstehenden Stimmrechte vertreten sind (§ 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG).

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann eine zweite Gläubigerversammlung einberufen werden, die beschlussfähig ist, wenn 25 % der ausstehenden Stimmrechte vertreten sind (§ 15 Abs. 3 Satz 2 SchVG).

Die vorgeschlagene Änderung von § 3.1 (Endfälligkeit) stellt eine wesentliche Änderung im Sinne von § 5 Abs. 4 S. 2 SchVG dar und erfordert daher eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der bei der ersten Gläubigerversammlung teilnehmenden Stimmrechte.

Mit der erforderlichen Mehrheit gültig gefasste Beschlüsse sind für alle Schuldverschreibungsinhaber verbindlich, auch für diejenigen, die nicht teilnehmen oder gegen den Beschluss stimmen.

5. Voraussetzungen für die Teilnahme und Abstimmung

Nur Schuldverschreibungsinhaber, die sich **bis zum 2. Januar 2026** in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei dem Notar Stefan Aldag, GSK Stockmann, Anton-Wilhelm-Amo-Straße 42, 10117 Berlin, E-Mail: stefan.aldag@gsk.de, angemeldet haben, sind zur Ausübung ihres Stimmrechts berechtigt.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung muss durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des depotführenden Instituts nachgewiesen werden (§ 10 Abs. 3 S. 2 SchVG). Der besondere Nachweis muss (i) den vollständigen Namen und die Anschrift des Schuldverschreibungsinhabers und (ii) den Gesamtnennbetrag der

Schuldverschreibungen enthalten, die dem Schuldverschreibungsnehmer zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Nachweises auf seinem Depotkonto bei diesem depotführenden Institut gutgeschrieben sind. Aus dem besonderen Nachweis muss außerdem hervorgehen, dass der Schuldverschreibungsnehmer am **29. Dezember 2025, 23:59 Uhr MEZ**, Inhaber der entsprechenden Schuldverschreibungen war (record date) (§ 11.3 der Anleihebedingungen).

Schuldverschreibungsnehmer, die den besonderen Nachweis nicht innerhalb der oben genannten Frist in Textform vorgelegt haben, sind nicht berechtigt, an der Gläubigerversammlung teilzunehmen oder abzustimmen (§ 10 SchVG).

6. Abstimmung und Vertretung

Bei der Gläubigerversammlung können Schuldverschreibungsnehmer abstimmen:

- persönlich,
- falls für den Schuldverschreibungsnehmer ein gesetzlicher Vertreter (gesetzlicher Vertreter, Amtswalter) vorhanden ist, durch diese Person oder durch deren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter, oder
- durch einen Bevollmächtigten.

Werden Schuldverschreibungsnehmer durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten, muss dieser beim Einlass zur Gläubigerversammlung einen geeigneten Nachweis seiner Vertretungsbefugnis für den jeweiligen Schuldverschreibungsnehmer vorlegen. Bezieht ein Bevollmächtigter seine Befugnis aus einer Vollmacht, die von einem gesetzlichen Vertreter des Schuldverschreibungsnehmers ausgestellt wurde, muss der Bevollmächtigte sowohl seine Vertretungsbefugnis für den gesetzlichen Vertreter als auch die Vertretungsbefugnis des gesetzlichen Vertreters für den Schuldverschreibungsnehmer nachweisen.

Vollmachten für Bevollmächtigte müssen in Textform (§ 126b BGB) erteilt werden.

Die Vollmachten müssen dem Notar vorgelegt werden und spätestens zu Beginn der Gläubigerversammlung, d. h. am **8. Januar 2026 um 14:30 Uhr MEZ**, eingegangen sein.

Eine Vollmacht kann jederzeit in Textform widerrufen werden. Der Widerruf muss vor Beginn der Abstimmung über den betreffenden Tagesordnungspunkt eingegangen sein.

7. Verfügbarkeit von Dokumenten

Die folgenden Dokumente sind auf Anfrage erhältlich und werden über Clearstream verteilt:

- Anleihebedingungen,
- Vollständiger Text dieser Einladung zur Gläubigerversammlung.

Diese Einladung zur Gläubigerversammlung wird auch auf der Website des Emittenten ([https://www.tvpSolar.com/](http://www.tvpSolar.com/)) veröffentlicht und bleibt bis zum Ende der Gläubigerversammlung verfügbar (§ 12 Abs. 3 SchVG).

TVP Solar SA, CHE-114.362.007
Place du Bourg-de-Four 36, 1204 Genf
Geschäftsstelle: Rue du Pré-de-la-Fontaine 10
Satigny Business Park, 1242 Satigny – Schweiz
Tel +41 22 534-9087 www.tvpsolar.com



8. Kontaktinformationen

TVP Solar SA
z. Hd. Frau Sofia Abbate
Rue du Pré-de-la-Fontaine 10
1242 Satigny, Schweiz
E-Mail: sofia.abbate@tvpsolar.com